

NEUFASSUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG

für das Museum der Stadt Nidderau (Museum im Hospital)

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1992 und am 03.04.1997 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Nidderau unterhält im Rahmen ihrer kulturellen Aufgaben das städtische Museum im Hospital.
- (2) Die Stadt kann die Verwaltung des Museums einem Verein oder einer sonstigen Institution übertragen.
- (3) Der Besuch des Museums steht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen allen Personen während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung frei.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Verein nach Anhörung der Stadt festgesetzt.
- (2) Schließungen aus besonderen Anlässen werden durch die Presse sowie durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Allgemeines Verhalten der Besucher

- (1) Schirme, Stöcke (mit Ausnahme bei Behinderten), Aktentaschen und dgl. sind vor dem Betreten der Museumsräume bei dem Aufsichtsführenden abzugeben. Die Stadt bzw. der Verein (Verwalter) haften nicht für dabei abhanden gekommene Gegenstände.
- (2) In den Museumsräumen darf nicht geraucht werden.
- (3) Den Anordnungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

§ 4 Eintritt

Der Eintritt für alle Besucher ist frei. Bei Veranstaltungen im Museum kann der Magistrat oder der Verein oder der jeweilige Veranstalter ein Eintrittsgeld festsetzen.

§ 5 Überlassung von Sammlungsgegenständen innerhalb des Museums

- (1) Für wissenschaftliche Forschung und künstlerische Zwecke können Besuchern, die der Museumsleitung gegenüber eine ausreichende Legitimation erbringen, auch die nicht in der Schausammlung ausgestellten Sammlungsgegenstände zugänglich gemacht und zur Bearbeitung nach Erteilung einer Genehmigung durch den Verein, falls es sich um Exponate des Vereins handelt, bereitgestellt werden.
- (2) Nach Erteilung der gem. Abs. 1 erforderlichen Genehmigung haben sich die Besucher unter Angabe von Namen, Beruf, Wohnsitz und des verfolgten Zweckes in das Benutzungsbuch der Museumsverwaltung einzutragen.
- (3) Sofern die Stadt lediglich Besitzerin von Sammlungsgegenständen auf Grund eines Leihvertrages ist, kann die Benutzung nur unter den Bedingungen erteilt werden, die die Stadt ihrerseits mit dem Eigentümer eingegangen ist.

§ 6 Ausleihe von Sammlungsgegenständen außerhalb des Museums

- (1) Die Ausleihe von Sammlungsgegenständen außerhalb des Museums wird im Regelfalle auf Behörden und wissenschaftliche Anstalten beschränkt und erfolgt in der Form eines schriftlichen Leihvertrages, der zwischen der Stadt Nidderau und dem Entleiher abzuschließen ist. Die Genehmigung hat jeweils durch den Bürgermeister zu erfolgen. Bei Sammlungsgegenständen, die lediglich im Besitz der Stadt aufgrund eines Leihvertrages sind, erteilt zusätzlich der jeweilige Verleiher die Genehmigung.
- (2) Die Versendung von Sammlungsgegenständen geschieht unter Wertangabe. Weiterhin sind die hinausgehenden Sammlungsgegenstände zugunsten der Stadt Nidderau zu versichern. Die notwendig entstehenden Kosten hat der jeweilige Entleiher zu tragen.
- (3) Der Entleiher darf entlehene Sammlungsgegenstände an Dritte nicht weiterverleihen. Die Ausleihe kann von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) § 5, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7
**Pflegliche Behandlung der Sammlungsgegenstände
und Haftung für verursachte Schäden**

- (1) Die Schonung der übergebenen Sammlungsgegenstände und die Erhaltung ihrer Ordnung werden dem Besucher und Entleiher zur Pflicht gemacht. Der Entleiher hat für sachkundige Verpackung sowie für sachkundigen Hin- und Rücktransport zu sorgen. § 6, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Besucher und Entleiher haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
- (3) Die Stadt Nidderau übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Besucher und Entleiher durch die Benutzung entstehen.

§ 8
Herstellung von Fotografien und Kopien

- (1) Das Fotografieren von Sammlungsgegenständen ist für nicht gewerbliche Zwecke erlaubt. Fotografieren und Kopien für gewerbliche und publizistische Zwecke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereins, so weit es sich um dessen Gegenstände handelt, hergestellt werden.
- (2) Das Fotografieren unter Verwendung von Stativen und Blitzlichtgeräten ist nur mit besonderer Genehmigung erlaubt.

§ 9
Herkunftsbezeichnung, Belegexemplare

Bei Veröffentlichungen, in denen Sammlungsgegenstände aus dem Museum der Stadt Nidderau abgebildet werden, ist deren Herkunft ausdrücklich anzugeben. Außerdem sind von solchen Werken zwei Belegexemplare kostenlos dem Verein und der Stadt abzuliefern.

§ 10
Zuwiderhandlungen, Ausschluss von der Benutzung

Wer den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung des Museums ausgeschlossen werden.

§ 11
Fundsachen

Gegenstände, die in den Räumen des Museums gefunden werden, sind bei der Leitung abzugeben.

§ 12

Verwaltung des Museums und Museumsbeirat

Zur Verwaltung des Museums kann der Magistrat einen Museumsleiter, einen Verein oder eine sonstige Institution bestellen, die auf nebenamtlicher Basis arbeiten.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Museumskonzeption sowie zur Förderung der Zusammenarbeit der Nidderauer Heimatvereine erfolgen grundsätzliche Beratungen im Kulturbeirat. Der Vorsitzende des Kulturbeirats lädt die Vereine bei Bedarf zu diesen Sitzungen ein.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Magistrat in Kraft.

Nidderau, 04.04.1997

gez. Betz
Bürgermeister